

● Thomas Schikora

Der häufig anzutreffende morphologische Strukturmangel unserer Fließgewässer (vgl. das Zitat von OTTO in untenstehendem Kasten) ist historisch begründbar und das Ergebnis einer massiven Konzentration von Nutzungsansprüchen (Verkehr, Landwirtschaft, Gewerbeansiedlung etc.). Das Zitat verdeutlicht aber, daß zumindest in der Wasserwirtschaft ein bemerkenswertes - weil ursprünglichen Auffassungen zur Fließgewässerunterhaltung diametral entgegengesetztes - Umdenken eingesetzt hat.

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - eines der fortschrittlichsten Wassergesetze in der Bundesrepublik

Im ThürWG werden für die Unterhaltung und den Ausbau oberirdischer Fließgewässer u.a. folgende Zielsetzungen formuliert:

§ 67 (2) ThürWG: „Durch die Unterhaltung sind das natürliche Erscheinungsbild sowie die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu pflegen.“

§ 67 (3) ThürWG: „Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser Zustand erhalten werden. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in naturnahen Zustand zurückzuführen.“

Von besonderem Interesse ist dabei, daß die Umsetzung dieser Zielsetzungen für die meisten Fließgewässer den Kommunen übertragen wurde, denn nach § 68 des Thüringer Wassergesetzes sind für die Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung die Kommunen zuständig - lediglich die 39 Fließgewässer I. Ordnung werden vom Land Thüringen unterhalten. Der Heimatpflege eröffnet sich dadurch ein breites Betätigungsfeld: Durch aktive Mitwirkung auf kommunaler bzw. regionaler Ebene (z.B. im Rahmen der Agenda 21) könnte die Phrase „Lebensader“ für unsere Fließgewässer durch eine inhaltliche und lokal präziserte Zielvorstellung ersetzt werden.

Kommunale Kostenersparnis als Motivation für ökologische Maßnahmen?

Fließgewässerunterhaltung ist kostenintensiv, d.h. ein Interesse an einer naturnahen

Unterhaltung besteht am ehesten dann, wenn diese sich als die billigere Variante erweist. Eine indirekte Kostenersparnis - in diesem Fall des Steuerzahlers - besteht in der Verbesserung der Wasserqualität durch Erhöhung der Strukturvielfalt des Gewässers: Allgemein gilt, daß Strukturvielfalt eines Gewässers, Artenreichtum und Gewässergüte sowie das Selbstreinigungsvermögen eines Gewässers (d.h. die Fähigkeit, eine anfallende organische Belastung - z.B. die Einleitung von Klärwässern - ohne Folgeschäden abzubauen) unmittelbar miteinander gekoppelt sind.

Nicht nur für tourismusorientierte Regionen ist der landschaftsästhetische Aspekt hervorzuheben: Die Er-Lebensqualität eines sich schlängelnden bzw. mäandrierenden Bachlaufes ist sicher eine andere als die einer gerade verlaufenden, u.U. auch noch stark befestigten Abflußrinne. Sehr konkret, wenn auch meist erst mittel- oder langfristig, äußern sich in der Regel durch naturfernen Ausbau verursachte Änderungen der energetischen Verteilung im Fließgewässer. Eine Begradigung des Gewässers führt zwangsläufig zur Eintiefung der Gewässersole und damit oft zur Änderung des Grundwasserstandes sowie zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit. Oft übersehen wird, daß unterhalb des begradigten Abschnittes erheblich höhere Unterhaltungsaufwendungen (z.B. zur Vermeidung von Bauschäden) anfallen. In Ruppertsdorf führte die zu DDR-Zeiten vorgenommene Verrohrung des Baches außerhalb der Ortslage infolge der drastisch erhöhten Fließgeschwindigkeit zur massiven Zerstörung der Natursteinmauern im Ortskern.

„Unsere Gewässer sind - auch wenn dies für den Laien nicht ohne weiteres erkennbar ist - durchweg in einem noch höheren Maße strukturell verödet und ausgeräumt, als es im terrestrischen Bereich der Kulturlandschaft der Fall ist. Je besser die Wasserqualität durch weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abwasserreinigung wird, um so deutlicher wird der große morphologische Strukturmangel der Bäche als ökologischer Minimumfaktor in den Vordergrund treten... Die große Mehrheit der ländlichen Bevölkerung ist weniger an der Landwirtschaft, als vielmehr an einer ökologisch intakten und auch landschaftsästhetisch ansprechenden Umwelt interessiert. Die neuen Leitbegriffe in der Wasserwirtschaft (...) lauten: Gewässerrenaturierung, Auenrenaturierung, Biotopvernetzung und natürliche Hochwasserrückhaltung.“¹⁾

Ähnlich kurzfristiges Denken ist heute gelegentlich bei der Neuplanung von Gewerbegebieten zu beobachten, der „Leitgedanke“ Flächengewinn durch Fließgewässerbegradigung berücksichtigt in der Regel nicht die bach- bzw. flußabwärts anfallenden Folgekosten.

Kostensparnis durch Minimierung der Fließgewässerunterhaltung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür sind in Thüringen durchaus günstig: § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) stellt naturnahe und natürliche Fließgewässerabschnitte sowie unverbauete Quellbereiche unter Schutz. Entsprechend sind die Gewässer weitgehend ihrer Eigendynamik zu überlassen:

§ 18 (3): „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen, sind verboten.“

Auch das Thüringer Wassergesetz beinhaltet Regelungen, deren konsequente Anwendung den Unterhaltungsaufwand gegebenenfalls deutlich verringert:

§ 11 ThürWG (1): „In den Fällen der §§ 8 bis 10 (Überflutung, Uferabriß, Bildung eines neuen Gewässerbettes - Anm. d. A.) hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.Auf ... Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstückes erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und es die Wasserbehörde verlangt.

(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren.“

Der § 78 des ThürWG ist besonders dem Schutz der Gewässerufer gewidmet:

§ 78 (2) ThürWG: „Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite ... von 5m bei Gewässern zweiter Ordnung, jeweils landseits der Böschungskante. Im Uferbereich dürfen Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur

beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

Gewässerpflegepläne als Möglichkeit, den Unterhaltungsaufwand für Kommunen langfristig zu optimieren

Bei der Erstellung der Gewässerpflegepläne (in Abstimmung mit Behörden und den angrenzenden Nutzern) sollte folgendes berücksichtigt werden:

- mindestens Sicherung des bestehenden Zustandes, keinen weiteren Ausbau naturnaher Fließgewässer anstreben;
- Analyse möglicher Gefährdungen, die bei einer Aufgabe der Pflege des Gewässers durch die dann einsetzende Eigendynamik für angrenzende Flächen, u.a. auch durch Veränderung des Grundwasserstandes, entstehen könnten;
- Beschränkung der Unterhaltungspflicht für nach § 18 VorlThürNatG geschützte Gewässerabschnitte ist aus Gründen des Allgemeinwohls auf das absolut notwendige Minimum (Daten zu den geschützten Fließgewässerabschnitten sind über die Naturschutzbehörden (Thüringer Landsanstalt für Umwelt, Untere Naturschutzbehörden, Staatlichen Umweltämter) erhältlich);
- Extensivierung der Uferbereiche bzw. Gestaltung langfristiger Stilllegungsflächen als Uferschutzstreifen über landwirtschaftliche Förderprogramme (z.B. KULAP);
- Pacht/Kauf/Flächentausch von Auen- bzw. Uferflächen durch die Kommune insbesondere bei Problemfällen: Eigendynamik des Gewässers zulassen und damit den Unterhaltungsaufwand reduzieren (u.U. ist eine Entschädigung auf Basis des § 11 ThürWG billiger als eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes);
- im Uferschutzstreifen den natürlichen Gehölzaufwuchs (wie im ThürWG gefordert) nicht beseitigen bzw. die Beseitigung durch den derzeitigen Nutzer nicht tolerieren, um mehrreihige bachbegleitende Gehölzstrukturen sich entwickeln zu lassen (selbige sind ein sehr guter Uferschutz). ■

Literatur:

1) JOHST, A.; SCHORCHT, W. (1994): Studie zum aktuellen Stand und Niveau ganzheitlicher Konzepte zum Fließgewässerschutz im Sinne einer Vorarbeit für ein Thüringer Fließgewässerschutzprogramm. Friedrichshöhe.

2) TMLNU (Hrsg.)(1996): Fließgewässerlandschaften in Thüringen. Erfurt.

Kontaktadresse:

Thomas Schikora
Lehestener Str. 68
07343 Wurzbach
Tel. (036652) 23046